

Appenzell I.Rh.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare =
Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses**

Band (Jahr): **3 (1949)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kostspieligere Arten wie Verkartung erreichen könnten, dass, mit dem Verband der Familienforscher gesprochen, damit doch schweizerisches Kulturgut auswandern würde und wir schliesslich die Leidtragenden wären dadurch, dass wir der an sich so sehr erwünschten Filme verlustig gingen.

Schaffhausen (Hr. Dr. Frauenfelder):

Betreffend die genealogische Anfrage der "Kirche von Jesus Christus der Heiligen der letzten Tage" müssen wir Ihnen einen negativen Bescheid zukommen lassen. Unsere Gründe beruhen weniger auf rechtlichen oder ideellen Erwägungen, sondern beziehen sich in erster Linie auf die zeitliche Beanspruchung. Es ist uns im gegenwärtigen Moment einfach nicht möglich, ein so weitschichtiges Material bereit zu stellen, da einerseits diese Abteilung noch nicht geordnet ist, wir andererseits durch andere Arbeiten stark in Anspruch genommen sind.

Appenzell I.Rh. (Hr. Ratschreiber Dr. Ebnetter):

Wir haben Ihr Schreiben vom 6. Mai 1949 betr. das Filmen schweizerischer Archivbestände durch die Genealogische Gesellschaft von Salt Lake City, Utah, USA, an die Standeskommission weitergeleitet. Diese hat in der Sitzung vom 13. Mai 1949 beschlossen, es wäre der genannten Gesellschaft die Bewilligung zur Filmaufnahme unserer Archive nicht zu erteilen, falls sie ein solches Gesuch stellen würde.

Chur, Bischöfl. Archiv (Hr. Battaglia):

Ich billige voll und ganz die im Zirkular vom 26. Jan. 1949 durch den Verband schweizerischer Familienforscher vorgebrachten Bedenken und Einwände gegen die Gestattung einer solchen Verfilmung.

Das bischöfliche Ordinariat Chur werde ich über diese Angelegenheit verständigen, mit dem Vorschlag, an die katholischen Pfarrämter des Bistums Chur eine bezügliche Verordnung ergehen zu lassen.

Thurgau (Hr. Dr. Meyer):

Ein Gesuch ist bis heute nicht im Thurgau eingegangen. Sicher ist jedoch, dass im Thurgau von den staatlichen Instanzen keine Erlaubnis für die Integralphotographie der Kirchenbücher gegeben wird. Nach wie vor ist es möglich, einzelne Stellen und Seiten aus Kirchenbüchern zu photographieren; doch ist hievon die gewünschte vollständige Kopierung grundsätzlich verschieden. Im einen Falle wünscht der Erwerber ein Abbild eines Eintrages zum Nachweis der Echtheit, im anderen aber soll eine vollständige Kopie des Kirchenbuches zur beliebigen Benützung an der Stelle des Originals hergestellt werden. Eine solche vollständige Kopierung